

Stellungnahme des Bundesamtes für Verfassungsschutz

zum Entwurf des

Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen – SÜG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung; Drucksache 17/15476

I. Vorbemerkung

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt Sicherheitsüberprüfungen von Personen, die Zugang (oder die Möglichkeit, sich diesen zu verschaffen) zu staatlichen Geheimnissen – Verschlusssachen – erhalten bzw. die an einer sicherheitsempfindlichen Stelle einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung eingesetzt werden sollen. Beide Materien waren bereits im Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen - SÜG NW -) vom 7. März 1995, GVBl. NW S. 210, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Nordrhein-Westfälischen Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU vom 17. Mai 2018, GVBl. NW S. 244, 266, geregelt.

Erstmals finden sich auch Grundzüge des materiellen Geheimschutzes auf gesetzlicher Ebene im Entwurf.

II. Ziele der Neuregelung

Mit der Neuregelung sollen im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt werden (vgl. S. 35):

- Gewährleistung eines Mindeststandards hinsichtlich der Maßnahmen des personellen und des materiellen Geheim- und Sabotageschutzes sowie



- Berücksichtigung der aktuellen Bedrohungen durch ausländische Nachrichtendienste sowie extremistische Personen und Organisation und der Veränderungen der Lebenswirklichkeiten, insbesondere durch den technischen Fortschritt.

Zum ersten Ziel wird in der Gesetzesbegründung – S. 35 der Drs. 17/15476 – ausgeführt, dass es in Deutschland einen einheitlichen Mindeststandard bei dem Schutz von Verschlusssachen geben müsse. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen. Diejenigen, die auf staatliche Geheimnisse Zugriff nehmen oder für das Funktionswesen wesentliche Einrichtungen angreifen wollen, analysieren das jeweilige Schutzniveau und werden einen Angriff über das schwächste Glied führen. Dies gilt auch, soweit Verschlusssachen der EU sowie der NATO betroffen sind. Daher sind auch die Regelungen des SÜG des Bundes eng an die EU- und NATO-Sicherheitsbestimmungen angelehnt.

Auch das zweite Ziel ist zutreffend identifiziert worden. Zum einen ist die nachrichtendienstliche Gefahr in Folge internationaler Spannungen sowie wirtschaftlicher und politischer Interessen in den letzten Jahren gestiegen. Aber auch – vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. b) und c) SÜG-Bund sowie § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 lit. b) und c) des Entwurfs – Gefährdungen durch extremistische Organisationen sowie kriminelle Vereinigungen sind in den Fokus gelangt. Gleichzeitig sind die Aktivitäten und Aufklärungsversuche extremistischer Personen und Organisationen verstärkt in die virtuelle Welt verlagert worden. Dem muss im Bereich des personellen und des materiellen Geheimschutzes Rechnung getragen werden. Zu Recht wird die Erwartung angesprochen, dass die Beschäftigung von Extremisten jedenfalls an sensiblen Stellen im öffentlichen Dienst so effektiv wie möglich vermieden wird. Dem muss durch eine Anpassung der Überprüfungsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass verfassungsfeindliche



Bestrebungen seit einiger Zeit vermehrt von Einzelpersonen oder Personenmehrheiten ausgehen, die weder einer verfassungsfeindlichen Organisation noch überhaupt einem der klassischen Phänomenbereiche eindeutig zugeordnet werden können. Aktuell geben insbesondere solche Aktivitäten Anlass zur Sorge, die den Staat verächtlich machen und die Rechtmäßigkeit seines Handelns grundsätzlich in Frage stellen.

Auf der anderen Seite darf nicht außer Betracht bleiben, dass ohne die Angaben in der Sicherheitserklärung sowie der Bereitschaft der betroffenen Person, aber auch anderer im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung zu befragenden Personen, sich zu sicherheitsrelevanten Umständen zu äußern, eine Sicherheitsüberprüfung nicht möglich ist. Dem ist insbesondere zuträglich, wenn die betroffene Person

- nachvollziehen kann, warum die Sicherheitsüberprüfung erforderlich ist,
- sie weiß, welche Daten über sie erhoben werden und welche Maßnahmen unter welchen Voraussetzungen zulässig sind und
- sie sich darauf verlassen kann, dass die erhobenen Daten geschützt werden und nur eingeschränkt zu anderen Zwecken als dem der Sicherheitsüberprüfung genutzt werden.

Eine Sicherheitsüberprüfung darf nur durchgeführt werden, wenn Sicherheitsgesichtspunkte diese erfordern. Sie ist kein Mittel der Personalauswahl und dient daher nicht der Feststellung der allgemeinen Eignung für eine Verwendung im öffentlichen Dienst. Ihr Ziel ist es zu prüfen, ob die in Aussicht genommene Person die spezifischen Anforderungen erfüllt, die mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, verbunden sind. Darüber hinaus müssen zunächst andere Mittel – Beschränkungen der Zugangsmöglichkeiten – ausgeschöpft sein.



III. Bewertung der Regelungen im Einzelnen

Im Folgenden werden nicht alle von der aktuellen Rechtslage abweichenden Bestimmungen behandelt. Die Gesetzesbegründung legt die Hintergründe und Notwendigkeiten durchweg schlüssig und nachvollziehbar dar. Die Stellungnahme soll daher in erster Linie dazu dienen, an einigen Stellen Änderungen im Hinblick auf die verfolgten Ziele näher zu bewerten. Soweit nicht anders vermerkt beziehen sich alle Gesetzeszitate auf den Entwurf.

1. § 2 Abs. 6 (Sicherheitsempfindliche Tätigkeiten und sicherheitsempfindliche Stellen)

Einer Sicherheitsüberprüfung unterliegen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 Personen, die an einer sicherheitsempfindlichen Stelle einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung beschäftigt sind. In § 2 Abs. 6 wird insoweit bestimmt, dass diese sicherheitsempfindlichen Stellen durch die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der mitwirkenden Behörde (= Verfassungsschutzbehörde) festgelegt werden. Diese Regelung entspricht § 4 Abs. 5 des geltenden SÜG NW. Eine vergleichbare Regelung existiert im SÜG des Bundes nicht, wohl aber in den Landessicherheitsüberprüfungsgesetzen von Berlin (§ 4 Abs. 4 BSÜG, Brandenburg (§ 38 Abs. 3 BbgSÜG) sowie Schleswig-Holstein (§ 4 Abs. 5 LSÜG). In den anderen Ländern – sowie auf Bundesebene – erfolgt die Festlegung dieser Stellen durch die Einrichtung selbst, und zwar auch im nichtöffentlichen Bereich (bei Unternehmen).

Die vorliegende Regelung ist zu begrüßen. Sie gewährleistet durch die Bündelung der Zuständigkeit bei der obersten Landesbehörde eine sachgerechte nach einheitlichen Maßstäben erfolgende Festlegung. Sie verhindert damit sowohl eine zu



enge, aber auch eine zu weite Auslegung, welche Stellen die Voraussetzungen für die Festlegung als „sicherheitsempfindlich“ erfüllen.

- Die zu weite Auslegung führt zu nicht erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen, also zu rechtlich zweifelhaften Grundrechtseingriffen und einer unnötigen Belastung der zuständigen Stelle und der mitwirkenden Behörde.
- Die zu enge Auslegung führt dagegen möglicherweise zu einer Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung und damit „des Gemeinwesens“ oder „großer Teile der Bevölkerung“.

2. §§ 5, 6 (Geheim- und Sabotageschutzbeauftragte, Grundsätze zum Schutz von Verschlusssachen)

Neben personellen Schutzmaßnahmen sind funktionierende Beschränkungen der Zugriffs- und Weitergabemöglichkeiten von Verschlusssachen zu deren Schutz erforderlich. Die näheren Regelungen zum materiellen Geheimschutz erfolgen in einer gemäß § 6 Abs. 5 i. V. m. § 37 zu erlassenden Verwaltungsvorschrift.

Für die Einhaltung der dort enthaltenen Regelungen ist die Behörde verantwortlich, in deren „Machtbereich“ sich eine Verschlusssache befindet. In öffentlichen Stellen ist hierfür die oder der Geheimschutzbeauftragte verantwortlich. Diese bzw. dieser muss durch interne Vorgaben insbesondere sicherstellen, dass nur solche Personen Zugang zu Verschlusssachen mit der Einstufung VS-VERTRAULICH oder höher erhalten, die einer entsprechenden, ohne Sicherheitsbedenken abgeschlossenen, Sicherheitsüberprüfung unterzogen worden sind. Ferner ist auch zu gewährleisten, dass sämtliche Verschlusssachen (also auch die, die VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind) entsprechend den Vorgaben des materiellen Geheimschutzes aufbewahrt und verarbeitet werden.



Diese Pflichten gelten für schriftliche Vorgänge und elektronisch verarbeitete Informationen gleichermaßen. Insofern ergibt sich eine – scheinbare – Überschneidung mit den Aufgaben der oder des IT-Sicherheitsbeauftragten. Der Schutz der Verschlusssachen ist jedoch Aufgabe der oder des Geheimschutzbeauftragten; hinsichtlich dieser Frage liegt die Letztverantwortung dort. Diese beinhaltet auch, die Einhaltung spezieller Regelungen zum IT-Geheimschutz sicherzustellen. Die/der Geheimschutzbeauftragte muss die Einhaltung der Vorgaben des materiellen Geheimschutzes durch Kontrollen überprüfen.

Daneben tritt gemäß § 6 Abs. 6 das Recht (und die Pflicht) der mitwirkenden Behörde, die Einhaltung der Bestimmungen des materiellen Geheimschutzes bei allen Stellen, die als Teil der Verwaltung des Landes oder in dessen Auftrag über Verschlusssachen verfügen, zu kontrollieren. Angesichts der Bedeutung des Geheimschutzes für die Interessen der Länder und des Bundes ist diese zusätzliche externe Kontrolle sinnvoll und geboten, und erfolgt sinnvollerweise auch durch die Verfassungsschutzbehörde. Diese kann und muss bewerten, wie sich mögliche Geheimschutzverstöße auf die Innere Sicherheit auswirken können. Sie wird die Fehleranalyse auch zum Anlass nehmen, evtl. Änderungsbedarf in den Bestimmungen zu prüfen und auf eine Sensibilisierung der anderen Stellen hinwirken.

3. § 11 (erweiterte Sicherheitsüberprüfung)

Hervorzuheben sind hier zwei Regelungen:

- Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 unterliegen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes tätig werden sollen, einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung. Diese Überprüfungen sind unabhängig davon erforderlich, ob die betreffende Person tatsächlich Zugang zu Verschlusssachen hat. „Dies dient dazu, den besonders sensiblen Bereich des



polizeilichen Staatsschutzes mit dem insgesamt hohen Aufkommen an Verschlussachen vor Inrentättern zu schützen“ und „stellt zudem eine einheitliche Überprüfungstiefe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in vergleichbar sicherheitsempfindlichen Bereichen beim LKA und den Staatsschutzkommissariaten sicher“ (vgl. S. 45 der Gesetzesbegründung).

Der Gesetzesbegründung ist uneingeschränkt zuzustimmen. Für diese Regelung spricht überdies, dass damit auch kurzfristig die Ermächtigung zum Zugang zu Verschlussachen bis GEHEIM möglich ist, wenn eine besondere Situation dies erfordert. Die für die Praxis relevante Zusammenarbeit mit dem Bereich Staatsschutz des LKA sowie ggf. der Verfassungsschutzbehörde wird faktisch erleichtert, wenn das gesamte betroffene Personal sicherheitsüberprüft ist.

Hinzu kommt (als Nebeneffekt), dass durch die Sicherheitsüberprüfung jedenfalls in diesen besonders sensiblen Bereichen polizeilicher Tätigkeit Extremisten leichter erkannt und deren weitere Beschäftigung verhindert werden kann. NRW hat mit der 2018 erfolgten Einführung der Regelüberprüfung für Polizeibewerber gemäß § 18 Abs. 4 Datenschutzgesetz NRW bereits einen ersten Schritt getan, um Extremisten aus dem Polizeidienst fernzuhalten. Dieser wird nun durch die regelmäßige Sicherheitsüberprüfung im Staatsschutz unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit flankiert.

- Gemäß § 11 Satz 1 Nr. 5 ist zwar im Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung als Regel vorgesehen. Anders als gegenwärtig kann jedoch für bestimmte Bereiche generell festgelegt werden, dass eine einfache Sicherheitsüberprüfung ausrei-



chend ist; bisher ist dies nur möglich, wenn die zuständige Stelle eine einfache Sicherheitsüberprüfung im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit für ausreichend hält.

Diese Änderung trägt damit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung. Der Ansatz, eine Differenzierung der Überprüfungsarten auch im vorbeugenden personellen Sabotageschutz zu ermöglichen, ist sinnvoll. Insoweit wird auf die Gesetzesbegründung (S. 45) verwiesen.

Durch diese Regelung ist im Übrigen auch gewährleistet, dass die einzelnen Überprüfungsarten nicht nur nach ihrer Bezeichnung, sondern auch tatsächlich nach ihrer Überprüfungstiefe, vergleichbar sind. Dies hat zur Folge, dass eine Überprüfung im Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes auch eine Grundlage für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit im Bereich des Geheimschutzes sein kann. Damit werden sonst ggf. erforderliche Doppelüberprüfungen vermieden.

4 § 14 Abs. 1 Satz 2 (Sicherheitserklärung)

- 4.1 Vor dem Hintergrund des § 45b Personenstandsgesetz wird angeregt, in Nr. 2 das Wort „Geschlecht“ durch „Geschlechtseintrag“ zu ersetzen; auch die entsprechende Bestimmung im Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes wurde zwischenzeitlich entsprechend angepasst.
- 4.2 In Nr. 12 könnten neben den Wehr- und Zivildienstzeiten auch der „Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbare Freiwilligendienste“ erwähnt werden.
- 4.3 Neu und im Sinne des Zieles des Gesetzes, gerade auch die Betrauung extremistischer Personen mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten zu verhindern, ist, dass gemäß Nr. 16 auch Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Personen anzugeben sind.



Die bisher in allen Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes und der Länder anzutreffende Beschränkung dieser Pflicht auf verfassungsfeindliche Organisationen greift schon wegen der „Reichsbürgerszene“ (vgl. S. 47) zu kurz. Gleiches gilt auch im Hinblick darauf, dass verfassungsfeindliche Bestrebungen seit einiger Zeit vermehrt von Einzelpersonen oder Personenmehrheiten ausgehen, die weder einer verfassungsfeindlichen Organisation noch überhaupt einem der klassischen Phänomenbereiche eindeutig zugeordnet werden können und den Staat verächtlich machen sowie die Rechtmäßigkeit seines Handelns grundsätzlich in Frage stellen und zum Teil auch eine erhebliche Gewaltbereitschaft aufweisen¹. Insofern kann auch auf die sog. „Querdenkerbewegung“ verwiesen werden.

Gesetzessystematisch ist anzumerken, dass mit dieser Regelung der Tatsache Rechnung getragen wird, dass verfassungsfeindliche Bestrebungen auch von Einzelpersonen ausgehen können; vgl. § 3 Abs. 5 Satz 3 VSG NRW sowie § 4 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG. Die dort geforderte „Wirkungsweise, die geeignet ist, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beeinträchtigen“, ist bei einer versuchten Einflussnahme auf Sicherheitsbehörden, erst Recht bei gezielten Versuchen, staatliche Geheimnisse zu erlangen, zu bejahen.

- 4.4 Ebenfalls neu ist die Regelung der Nr. 17 – Angaben zu Beziehungen zu Organisationen, die von ihren Anhängern unbedingten Gehorsam verlangen. Diese Regelung wurde in andere Landessicherheitsüberprüfungsgesetze² vor allem mit Blick auf die Scientology-Organisation aufgenommen.

¹ Vgl. auch allgemein zu dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ (aufgerufen am 11. Januar 2022): <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2021/2021-04-29-querdenker.html>.

² Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 BaySÜG, § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 BSÜG, § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 16 BbgSÜG, § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 HmbSÜGG, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 HSÜVG, § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 SÜG SH und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 16 ThürSÜG.



In NRW sind als Hintergrund für diese Regelung (auch) Motorrad- bzw. Rockerclubs angeführt (Begründung S. 48); zu nennen wären wohl daneben auch kriminelle Clans.

Gerade vor diesem Hintergrund wird jedoch angeregt, den Halbsatz „den Betroffenen“ (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1: die betroffene Person) „in Konflikt mit seiner Verschwiegenheitspflicht führen können“ wie folgt zu formulieren:

„die betroffene Person in Konflikt mit den mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit verbundenen Pflichten (...)“

Diese Frage wird nämlich zu Recht auch bei Sicherheitsüberprüfungen aus Gründen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes gestellt und ist insbesondere bei Tätigkeiten in Justizvollzugsanstalten (lebenswichtige Einrichtungen) besonders gerechtfertigt.

- 4.5 Gemäß Nr. 21 hat die betroffene Person (nicht die mitbetroffene Person) bei Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken auch den dort verwendeten Benutzernamen anzugeben. Der Bund³ und einige Länder⁴ sehen letzteres nicht vor; überwiegend wird von den anderen Ländern die Angabe aber verlangt⁵. Diese Lösung ist sachgerecht, da ohne diese Angabe die Einsicht in die entsprechenden Seiten regelmäßig scheitert, wenn die betroffene Person den Account nicht unter ihrem eigenen Namen eingerichtet hat oder es sich um einen sehr häufigen Namen handelt.

³ § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 SÜG-Bund.

⁴ § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 HmbSÜGG, § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 SarlSÜG 2021.

⁵ § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 20 LSÜG BW, Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 BaySÜG, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 HSÜVG.



5. § 15 (Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten und Überprüfungszeitraum)

5.1 Zu erwähnen ist, dass gemäß § 15 Abs. 6 sowohl zur betroffenen als auch zur mitbetroffenen Person eine Internetrecherche, einschließlich des öffentlichen und damit für jedermann sichtbaren Teils sozialer Netzwerke und Foren zulässig ist. Diese Maßnahme ist angesichts der wachsenden Bedeutung sowohl des Internets im Allgemeinen und der sozialen Netzwerke im Besonderen sinnvoll und geboten. Die dort veröffentlichten Daten stehen sowohl Nachrichtendiensten als auch extremistischen Organisationen uneingeschränkt zur Verfügung, die so versuchen, Ansatzpunkte zu erkennen, die für eine Ansprache der jeweiligen Person (verdeckt oder offen) nutzbar gemacht werden können. Zusammengefasst geht es also darum, den Staat nicht schlechter zu stellen als jedermann. Richtig und geboten ist es daher auch, diese Maßnahme bei allen Überprüfungsarten vorzusehen.

Hervorzuheben ist die ausdrückliche Nennung der Foren. Zwar dürften diese auch durch die allgemeine Formulierung bereits erfasst sein. Aufgrund ihrer Bedeutung für die Diskussion – eben auch von Extremisten – ist jedoch eine Klarstellung sinnvoll, weil diese nicht nur die Zulässigkeit der Einsichtnahme klar regelt, sondern mittelbar auch Anforderungen an die Qualität der Internetrecherche stellt.

Folgerichtig ist diese Maßnahme auch zur mitbetroffenen Person vorgesehen⁶. Aus Veröffentlichungen zur oder von der mitbetroffenen Person können sich im gleichen Maße Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko, jedenfalls aber sicherheits-erhebliche Erkenntnisse ergeben. Darüber hinaus handelt es sich um offen zu-

⁶ Ebenso in: Baden-Württemberg (§ 12 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LSÜG), Hamburg (§ 12 Abs. 5 HmbSÜGG) und Hessen (§ 10 Abs. 1a Satz 3, 2. HS HSÜVG).



gängliche Informationen, der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung stellt sich daher als gering dar. Daher wird die hier gefundene Lösung begrüßt.

5.2 Redaktionelle Hinweise:

In Absatz 3 Satz 4 sollte nach dem Begriff: „im angefragten Staat“ ein Punkt eingefügt werden. Im (dann neuen) Satz 5 sollte „auf deutsche Seite“ zu „auf deutscher Seite“ ergänzt werden.

6. § 16 (Abschluss der Sicherheitsüberprüfung)

Das in § 16 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Verfahren, dass die mitwirkende Behörde über ein Sicherheitsrisiko die zuständige Stelle unmittelbar unterrichtet – und nicht wie bisher über die oberste Landesbehörde – dürfte auch nach hiesigen Erfahrungen zu einer Beschleunigung der betroffenen Verfahren führen.

Noch wichtiger ist aus fachlichen Gründen die Regelung in § 16 Abs. 4 Satz 4. Danach teilt die zuständige Stelle der mitwirkenden Behörde vor Unterrichtung der betroffenen Person mit, wenn sie beabsichtigt, von der Bewertung der mitwirkenden Behörde abzuweichen. Dies kann z.B. der Fall sein, weil die Begründung des Votums der mitwirkenden Behörde für nicht hinreichend erachtet wird oder ein Sicherheitsrisiko nach dem Ergebnis der Anhörung nicht (mehr) gegeben erscheint. Die erneute Beteiligung der mitwirkenden Behörde ermöglicht es dieser, eine erneute (aktualisierte) Bewertung vorzunehmen, ggf. auch auf einheitliche Maßstäbe hinzuwirken oder anzuregen, dass dem Sicherheitsinteresse jedenfalls durch die Umsetzung von Sicherheitshinweisen Rechnung getragen wird.



7. § 17 (Rechte der betroffenen oder mitbetroffenen Person)

Sehr zu begrüßen ist, dass gemäß § 17 Abs. 1 „vor Ablehnung der Zulassung zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit“ – im Regelfall – eine Anhörung zu erfolgen hat. Das war auch gemäß § 6 Abs. 1 des SÜG des Bundes bis 2017 der Fall; nunmehr ist dort eine Anhörung nur noch „vor der Feststellung eines Sicherheitsrisikos“ vorgesehen. Anders als im vorliegenden Entwurf ist damit der Fall der Einstellung der Sicherheitsüberprüfung wegen eines Verfahrenshindernisses dort nicht mehr erfasst. Nach richtiger Auffassung müssen beide Fälle gleich behandelt werden, da sie für die betroffene Person die gleiche Wirkung haben, nämlich den Ausschluss von der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit. Auch dann, wenn ein Verfahrenshindernis vorliegt, muss es der betroffenen Person möglich sein, bereits in dem Verfahren selbst darzulegen, warum aus ihrer Sicht kein Verfahrenshindernis (vgl. § 16 Abs. 3) vorliegt. Grundsätzlich besteht nämlich ein Recht auf Gehör bereits im Verwaltungsverfahren; die von einer Behördenentscheidung betroffene Person darf nicht darauf verwiesen werden, ein mit Kostenrisiken verbundenes gerichtliches Verfahren einzuleiten⁷.

8. § 18 (Vorläufige Zuweisung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit)

Es wird angeregt, den Halbsatz „und sich daraus keine tatsächlichen Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko ergeben haben“ durch eine neue Zeile von der Nr. 2 zu trennen. Dieser Halbsatz dürfte sich nämlich auch auf Nr. 1 beziehen.

⁷ Vgl. z. B. *Sachs*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz*, 9. Aufl. 2018, § 45 Rn. 103 ff. – zitiert nach der Online-Ausgabe von Beck-online, eingesehen am 11. Januar 2022.



9. § 22 (Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte)

Dort wird in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 zweite Alternative noch die bisherige Behördenbezeichnung des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen verwendet. Es wird angeregt, hier auf „die Auskunft des Bundesarchivs gemäß § 15 Absatz 7“ zu verweisen.

10. § 25 (Übermittlung und Zweckbindung)

Neu – und abweichend von der entsprechenden bundesrechtlichen Regelung – ist in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, dass die Verarbeitung der im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten Daten auch zur Verhinderung (und nicht nur der Verfolgung) von Straftaten von erheblicher Bedeutung zulässig ist. Eine vergleichbare Regelung findet sich auch in den Landesgesetzen von Baden-Württemberg (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) sowie – wenn auch nicht ausdrücklich – in § 21 Abs. 1 Satz 1 – in dem des Landes Rheinland-Pfalz („die Bekämpfung von erheblichen Straftaten“). Diese Regelung ist nicht nur sinnvoll, sondern geboten. Es wäre kaum nachvollziehbar, wenn die entsprechende Stelle, die über diese Informationen verfügt, mit der Weitergabe der Information erst zuwarten müsste, bis die Straftat vollendet ist. Ausreichend sind Hinweise auf die Planung einer Straftat. Diese müssen noch nicht so verfestigt sein, dass bereits eine konkrete Gefährdung vorliegt.

In Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird auf die Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit verwiesen. Es stellt sich die Frage, ob es sich hierbei um konkrete oder abstrakte Gefahren handelt. Diese Frage dürfte allerdings eher eine akademische sein. Denn selbst wenn eine „konkrete“ Gefahr verlangt wäre, dürften an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Diese Unterscheidung ist von Polizei- bzw. Ordnungsbehörden vorzuneh-



men, wenn diese vor der Frage stehen, ob sie tätig werden und welche Maßnahmen ggf. getroffen werden können oder müssen. Die zuständige Stelle bzw. die mitwirkende Behörde kann hingegen nicht durch eigene Maßnahmen eine Gefahr im Ansatz verhindern, so dass ihr nur die Unterrichtung dieser Behörden als Handlungsoption bleibt. Ausreichend sein muss daher, dass tatsächliche Hinweise – also nicht nur unsubstantiierte Gerüchte – vorliegen. Diese weite Auslegung ist auch gerechtfertigt, da eine erhebliche Gefahr Voraussetzung für diese Zweckdurchbrechung ist. „Erheblich“ bezieht sich dabei auf die Bedeutung des Rechtsgutes, nicht auf die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts.

Die in Abs. 1 Satz 5 – weiterhin – vorgesehene Nutzungsmöglichkeit für alle Aufgaben der mitwirkenden Behörde gem. § 3 Abs. 1 VSG NRW ist sinnvoll. Insbesondere ist die Neuregelung ggü. der Bestandsregelung bestimmter gefasst. In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, ob extremistische Bestrebungen insbesondere von Amtsträgern dem zuständigen Fachbereich mitgeteilt werden müssen, um die Bildung von extremistischen Netzwerken in Behörden zu verhindern. Dies wird durch die Neuregelung klar bestätigt.

Soweit in Abs. 3 auch die Übermittlung an die Stiftungen der Parteien zugelassen wird, überzeugt dies aber nicht, da die zuständige Stelle für die Stiftung die jeweilige Partei ist, vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 6. Eine Übermittlung an die Partei ist damit ausreichend.



11. § 40 Abs. 4 (Unabhängige Datenschutzkontrolle)

Wie bisher in § 34 c Abs. 4 SÜG NW ist nunmehr § 40 Abs. 4 festgelegt, dass (auch) bei nichtöffentlichen Stellen von der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit festgestellte Verstöße gegen die Vorschriften über den Datenschutz gegenüber der „obersten Landesbehörde“ beanstandet werden können. „Oberste Landebehörde“ dürfte dann die zuständige Stelle gem. § 29 Abs. 1 sein. Auf Bundesebene fehlt für diesen Fall eine vergleichbar eindeutige Regelung⁸.

Die hier getroffene Regelung ist sinnvoll. Zwar ist die nichtöffentliche Stelle nicht in eine Behördenhierarchie eingebunden. Sie unterliegt jedoch im Sicherheitsüberprüfungsverfahren den Vorgaben der zuständigen Stelle, in welchem Umfang die Datenverarbeitung zulässig ist. Sie kann daher mögliche Verstöße auch tatsächlich abstellen. Diese Regelung ist damit systematisch korrekt und dient nicht nur dem Datenschutz, sondern ist auch im Interesse des personellen Geheimschutzes geboten.

⁸ In § 36a SÜG Bund fehlt eine Regelung zur Beanstandung. Daher ist auf § 16 Abs. 2 BDSG zurückzugreifen, der aber auf nichtöffentliche Stellen nicht anwendbar sein dürfte, da dieser ausdrücklich nur für öffentliche Stellen gilt.



IV. Zusammenfassende Bewertung des Gesetzentwurfs sowie Änderungsvorschläge

1. Zusammenfassende Bewertung

Beiden Hauptzielen des Gesetzentwurfs wird dieser gerecht: Hinsichtlich der Datenerhebungen in der Sicherheitserklärung sowie der Maßnahmen ist ein Gleichklang mit den bundesrechtlichen Regelungen festzustellen. Der Entwurf bleibt in keinem Fall hinter den Anforderungen zurück. Es sind einige Regelungen enthalten, die der beschriebenen Gefährdungslage besser Rechnung tragen. Es wird an mehreren – oben dargestellten – Stellen deutlich, dass die auf Bundesebene sowie in anderen Ländern bestehende Rechtslage im Hinblick auf Ergänzungs- bzw. Klarstellungsbedarf kritisch hinterfragt wurde. Gleichwohl wird deutlich, dass stets eine abgewogene Lösung gesucht wird, die auch den Grundrechtspositionen der von den Maßnahmen betroffenen Personen Rechnung trägt.

2. Änderungsvorschläge

Änderungsbedarf besteht nach hiesiger Auffassung nur marginal. Überwiegend sind diese Änderungen redaktioneller und nur an wenigen Stellen inhaltlicher Natur. Diese werden hier zur besseren Übersichtlichkeit noch einmal zusammengefasst:

§ 14

- In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sollte das Wort „Geschlecht“ durch „Geschlechtseintrag“ ersetzt,
- in Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 sollten der „Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbare Freiwilligendienste“, genannt und



SEITE 18 VON 18

- Abs. 1 Satz 1 Nr. 17

„(...) die betroffene Person in Konflikt mit den mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit verbundenen Pflichten führen könnten“
gefasst

werden.

§ 15

- In Absatz 3 Satz 4 sollte nach dem Begriff: „in dem angefragten Staat“ ein Punkt eingefügt

und

- im (dann neuen) Satz 5 „auf deutsche Seite“ durch „auf deutscher Seite“ ersetzt

werden.

§ 18

- Der Halbsatz „und sich daraus keine tatsächlichen Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko ergeben haben“ sollte durch eine neue Zeile von der Nr. 2 getrennt werden.

§ 22

- In Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 sollte „auf die Auskunft des Bundesarchivs gemäß § 15 Absatz 7“ verwiesen werden.

§ 25

- In Abs. 3 sollten die Worte „sowie deren Stiftungen“ gestrichen werden.